

M&A: Beurkundung bei Geschäftsanteilsübertragung

M&A: Notarization of Share Purchase Agreements

Bei der Beurkundung von Geschäftsanteilsübertragungen, z.B. Anteilen an einer GmbH, stellt sich oft die Frage, in welchem Umfang Nebenabreden mitbeurkundet werden müssen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs umfasst das notarielle Formerfordernis in diesem Fall alle Nebenabreden, die nach dem Willen der Parteien Bestandteil der Vereinbarungen über die Verpflichtung zur Abtretung sein sollen. Wird dies nicht beachtet, droht die Unwirksamkeit aller Abreden, wenn diese als einheitliches Rechtsgeschäft anzusehen sind (§ 139 BGB). Diese weite Beurkundungspflicht wird zwar häufig kritisiert und ist im Detail teilweise unübersichtlich. In der Praxis wird jedoch im Zweifel zur Vermeidung von unwirksamen Abreden jede Nebenabrede, die im zeitlichen Zusammenhang mit der Anteilsübertragung erfolgt, beurkundet.

Kürzlich hat der Bundesgerichtshof dies wieder im Grundsatz bestätigt, allerdings im Detail eine Ausnahme gemacht und geurteilt, dass ein im Zusammenhang mit einer Anteilsübertragung abgeschlossener Treuhandvertrag zwar zu beurkunden ist, in diesem Einzelfall die Nichtbeurkundung dieses Teils jedoch nicht zur Nichtigkeit der Anteilsübertragung führt (BGH, Urteil vom 22.09.2016 – III ZR 427/15). Die Treuhandvereinbarung allein war formnichtig. Bei diesem Urteil handelt es sich jedoch um einen Einzelfall, da der beurkundende Notar hier ausdrücklich die Parteien belehrt hatte und die Parteien ausdrücklich auf eine Beurkundung verzichtet hatten. Man darf daher aus dem BGH-Urteil nicht den Schluss ziehen, der BGH weiche von der weiten Beurkundungspflicht ab.

English Summary:***M&A: Notarization of Share Purchase Agreements***

The German Supreme Court holds the general view that all side agreements to a share purchase agreement (SPA) require notarization if they are bound to be a part of the agreement in the view of the parties. If this requirement is not fulfilled, all agreements may be void. In a recent verdict, the court reiterates this view but also rules that in exceptional cases the SPA may not be affected by the voidness of a side agreement which has not been notarized. However, the verdict does not change the abovementioned general rules.

Singen, 03.11.2016

Dr. Dirk Struckmeier, M.Jur. (Oxford)
Rechtsanwalt

ÜBER SCHRADE & Partner / About SCHRADE & Partner:

SCHRADE & Partner berät Mandanten auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts an den Standorten Villingen-Schwenningen, Singen, Berlin, Tuttlingen, Freiburg und Lahr. Schwerpunkte der Tätigkeit von SCHRADE & Partner bilden das Gesellschafts- & Handelsrecht, Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht, Erbnachfolge, Sanierungs- und Restrukturierungsberatung und das Recht des Gesundheitswesens. Wir beraten unsere Mandanten insbesondere bei der Gründung oder bei dem Erwerb bzw. dem Verkauf von Unternehmen, Umstrukturierungs- und Umwandlungsvorgängen und dem Gang an die Börse sowie bei allen sonstigen Fragen der vertraglichen Gestaltung und der Rechtsberatung des laufenden Geschäftsbetriebs. Im internationalen Bereich beraten wir unsere Mandanten im Rahmen unseres Verbundes SCHRADE EWIV in Zusammenarbeit mit befreundeten Anwaltskanzleien in Österreich, Italien, Frankreich, Polen, Tschechien, Ungarn und der Slowakei sowie in Kooperation mit Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Unsere tägliche Arbeit ist immer geprägt von unserem Credo:

SCHRADE

Wir geben der Wirtschaft Recht.

SCHRADE & Partner advises clients in all fields of business law with offices in Villingen-Schwenningen, Singen, Berlin, Tuttlingen, Freiburg und Lahr. Furthermore, we offer legal counsel within the legal Framework of our network SCHRADE EEIG together with law firms in Austria, Italy, France, Poland, Czech Republic, Hungary and Slovakia and in co-operation with tax and auditing firms. Our daily work is guided by our principle:

“Helping businesses in enforcing their rights.”

Kontakt zu dem Autor dieser NEWS / Contact the authors of this NEWS:

Dr. Dirk Struckmeier, M.Jur. (Oxford)
Rechtsanwalt / Attorney-at-law
SCHRADE & PARTNER RECHTSANWÄLTE
Hegau-Tower, Maggistraße 5, 78224 Singen/Germany
Telefon: +49/7731/59145-500
Telefax: +49/7731/59145-510
dirk.struckmeier@schrade-partner.de
www.schrade-partner.de

